

ZH_OBERGERICHT PS260076 vom 8. April 2026

ZH Obergericht, 2026-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS260076

FR: ZH_OBERGERICHT PS260076 du 8 avril 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PS260076 del 8 aprile 2026

Erwägungen

E. 25

Februar 2026 (persönlich überbracht am 26. Februar 2026) rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer (zur Rechtzeitigkeit s. E. 2.2. nachstehend). Sie beantragte die Aufhebung des Konkurses und ersuchte sinngemäss um Bewilligung der Zahlung der Konkursforderung aus dem gesperrten Bankkonto (act. 2A [= act. 11], und act. 2B). Mit Verfügung vom 26. Februar 2026 wurde der Beschwerde insoweit die aufschiebende Wirkung erteilt, als das Konkursamt angewiesen wurde, einen Betrag von Fr. 1'816.35 für die Hinterlegung der Konkursforderung samt Zinsen und Kosten sowie für die Sicherstellung der Kosten des Konkursamtes freizugeben. Zudem wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie die Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist im Sinne der Erwägungen ergänzen kann und es wurde ihr schliesslich Frist zur Leistung eines Vorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 9). Mit Verfügung vom 24. März 2026 wurde der Schuldnerin eine Nachfrist zur Leistung des Vorschusses angesetzt (act. 13). Der Kostenvorschuss wurde innert Nachfrist geleistet (act. 17). Mit Eingabe vom 27. März 2026 (Datum der persönlichen Übergabe) ergänzte die Schuldnerin ihre Beschwerde (act. 15 f.). 1.4. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 12/1-13). Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbe-

- 3 - weise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, haben jedoch innert der zehntägigen Beschwerdefrist zu erfolgen. Darauf wurde die Schuldnerin in der Verfügung der Kammer vom 26. Februar 2026 hingewiesen (vgl. E. 4.3. und Dispositiv-Ziffer 2 in act. 9). 2.2.1. Die Sendung mit dem vorinstanzlichen Urteil vom 16. Februar 2026 wurde der Schuldnerin am 18. Februar 2026 zur Abholung gemeldet, jedoch nicht abgeholt (vgl. act. 12/13/1 i.V.m. act. 18). Die Schuldnerin musste jedoch mit einer Zustellung durch die Vorinstanz rechnen, da ihr am 4. Dezember 2025 die Vorladung zur vorinstanzlichen Konkursverhandlung zugestellt worden war und sie folglich vom Konkursverfahren wusste (vgl. act. 12/10-11). In Anwendung von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt das vorinstanzliche Urteil vom 16. Februar 2026 damit am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, mithin am 25. Februar 2026, als zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist lief folglich am 9. März 2026 ab. 2.2.2. Die Beschwerdeeingaben vom 24. und 25. Februar 2026, die am 26. Februar 2026 überbracht wurden, erfolgten damit rechtzeitig. Die Ergänzung der Beschwerde wurde jedoch erst am 27. März 2026 – und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist – bei der Kammer eingereicht. Folglich ist die Ergänzung samt Beilagen nicht zu berücksichtigen. 3.1. Wie

bereits in der Verfügung der Kammer vom 26. Februar 2026 erwo- gen, wurde mit den Beschwerdeeingaben vom 24. und 25. Februar 2026 weder ein Konkursaufhebungsgrund noch die Sicherstellung der Kosten des erstinstanz- lichen Konkursgerichtes sowie des Konkursamtes nachgewiesen (vgl. act. 9 E. 4.1.1.). Auch fehlen in den Eingaben substantiierte Ausführungen zur Zah- lungsfähigkeit der Schuldnerin und es wurden auch keine Belege hierzu einge- reicht (vgl. act. 9 E. 4.2.). Auf die Eingabe vom 27. März 2026, worin die Schuld- nerin Ausführungen zu einem Konkurshinderungsgrund, zur Sicherstellung der Konkurskosten sowie zur Zahlungsfähigkeit macht und dazu Belege einreicht (vgl. act. 15 f.), kann wie dargelegt nicht eingegangen werden (vgl. E. 2.2.2. vorste- hend).

- 4 - 3.2. Damit ist mangels Nachweises eines Konkurshinderungsgrunds und Glaubhaftmachens der Zahlungsfähigkeit die Beschwerde abzuweisen. 4. Die Schuldnerin ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Kon- kursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Kon- kurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist. 5. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheid- gebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.